

Außenwirtschaftsrecht Bulgarien

(Genehmigungspflichten, Im- und Export, Zölle)

1. Allgemeines (Grundsätzliches)

Der Warenverkehr mit dem Ausland ist nach deutschem Recht grundsätzlich frei. Gesetzliche Bestimmungen diesbezüglich enthalten das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die deutsche Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Dabei handelt es sich um gesetzliche Bestimmungen der EU, die in das deutsche Recht umgesetzt wurden.

2. Voraussetzungen für Betreiben von Import- bzw. Exportgeschäften

Für das Betreiben eines Import- bzw. Exportgeschäftes ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Diese wird beim Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder der Gemeinde, in deren Bezirk die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll, beantragt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister beim Amtsgericht erforderlich. Nach deutschem Recht müssen Kapitalgesellschaften, wie z.B. eine GmbH, und Personenhandelsgesellschaften, wie z.B. eine OHG oder KG, stets in das Handelsregister eingetragen werden.

Ausländische Bürger aus nicht EU-Ländern, die in der Bundesrepublik Deutschland selbständige Tätigkeit betreiben wollen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt wird.

3. Genehmigungspflichten

Welche Einfuhr- bzw. Ausfuhrbestimmungen im konkreten Fall zu beachten sind, hängt von dem Käuferland und dem Ursprungsland ab.

Die Ware, die importiert oder exportiert wird, muss detailliert beschrieben werden. Anhand der Einfuhr – bzw. der Ausfuhrliste oder des Warenverzeichnisses muss eine Zolltarifnummer (Warennummer) für jede Ware ermittelt werden.

Grundsätzlich bestehen keine speziellen Genehmigungspflichten für die Einfuhr- bzw. Ausfuhr. Für einige Länder oder Waren (technische, biologische, chemische oder ernährungswirtschaftliche) sieht das deutsche Außenwirtschaftsgesetz jedoch bestimmte Ausfuhr – und Einfuhrgenehmigungspflichten. Welche Waren genehmigungspflichtig sind wird anhand der sog. Ausfuhr- bzw. Einfuhrlisten geprüft.

Genehmigungsbehörden sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (gewerbliche Waren) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (landwirtschaftliche Produkte).

4. Importgeschäfte

Bei Importgeschäften unterscheidet das deutsche Außenwirtschaftsrecht zwischen Importgeschäften aus Drittländern (Nicht-EU-Ländern) und zwischen Importgeschäften aus EU-Ländern.

a. Importgeschäfte aus Drittländern (Nicht-EU-Ländern)

Der Importeur darf erst nach Abschluss der Zollabfertigung über die Ware verfügen.

Bei der Einfuhr von Waren fallen bestimmte Abgaben an, die anhand der Warentarifnummer ermittelt werden können. Es werden in der Regel folgende Einfuhrabgaben erhoben: Zölle, Einfuhrumsatzsteuer (Regelsatz von 16 %, ermäßigter Satz 7 %), Verbrauchersteuer (für Alkohol, Tabakerzeugnisse, Mineralöl), Zusatzzölle und Agrarteilbeträge (für bestimmte Agrarprodukte), Antidumpingzölle (für Waren, die im Ausfuhrland bewusst subventioniert wurden).

Zusätzlich benötigt jeder Importeur für die Zollabwicklung bestimmte Einfuhrpapiere. Diese sind die *Handelsrechnung* des ausländischen Lieferanten; *Einfuhranmeldung*, die gleichzeitig als Zollantrag gilt; *Zollwertanmeldung*, wenn für Drittlandwaren ein Zoll festgelegt worden ist und die Ware endgültig importiert werden soll; *Ursprungszeugnissen und Ursprungserklärungen*; *Einfuhrerkklärungen*, *Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrlizenzen*, die je nach Art der Ware von

dem BAFA oder der BLA erteilt werden; *internationale Einfuhr- bzw. Wareneingangbescheinigungen*, für die das BAFA zuständig ist und *Transportrechnungen*.

b. Importgeschäfte aus EU-Ländern

Es bestehen für EU-Ursprungswaren und verzollte Drittlandswaren keine Zollformalitäten. Überwachungspflichten sind nur noch für bestimmte verbrauchersteuerpflichtige Waren, wie Alkohol, Tabakwaren und Mineralöl vorgesehen. Es sind weiterhin Qualitäts-, Sicherheits- und Kennzeichnungsbestimmungen des Importlands zu beachten. Der Importeur von Waren aus EG-Ländern hat lediglich nur noch bestimmte steuerrechtliche und statistische Meldepflichten.

5. Exportgeschäfte

Es bestehen auch für Exportgeschäfte je nach dem, ob es sich um ein Exportgeschäft in einem Drittland (Nicht-EU-Land) oder in einem EG-Land handelt, unterschiedliche Bestimmungen, die eingehalten werden müssen.

a. Exportgeschäfte in Drittländern (Nicht-EU-Ländern)

Zölle für die Ausfuhr von Waren werden in der EU nicht erhoben. Für eine Mehrwertsteuerbefreiung ist erforderlich, dass der Exporteur bestimmte Formalitäten erfüllt. Eine Ausfuhrerstattung ist für die Ausfuhr bestimmter ernährungswirtschaftlicher Waren vorgesehen.

Ausfuhrpapiere, die bei der Zollabwicklung benötigt werden sind: *Handelsrechnung, Proforma-Rechnungen* des Verkäufers; *Ausfuhranmeldung* (Vordruck); *Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen*, soweit solche im Empfangsland vorgeschrieben sind oder vom Käufer verlangt werden; *Ausfuhrgenehmigung, Auskunft aus der Güterliste*, die für gewerbliche Produkte vom BAFA und für landwirtschaftliche Produkte von der BLA erteilt werden; *Ersatz- und Ursprungszeugnisse*, wenn Ausfuhrwaren aus bestimmten Entwicklungsländern in Deutschland unter Zollaufsicht lagern und anschließend exportiert werden; *Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen, Lieferantenerklärungen; Lieferschein; Transportpapiere; Zertifikate*, die von autorisierten Organisationen erteilt werden und Qualitäts-, Sicherheits-, und Mengen sowie andere Feststellungen enthalten; *Carnet A.T.A.* für Waren, die nur vorübergehend in ein Carnet-Abkommensland geliefert werden und anschließend unverändert zurückkehren.

b. Exportgeschäfte in EU-Ländern

Wie bei den Importgeschäften aus den EU-Ländern sind auch bei den Exportgeschäften von EU-Ursprungswaren und verzollten Drittstaatenwaren in den EU-Ländern keine Zollformalitäten zu beachten. Verbrauchersteuerpflichtige Waren, für die Umberwachungspflichten bestehen, sind Alkohol, Tabakwaren und Mineralöl. Es sind zusätzlich nationale Bestimmungen hinsichtlich der Qualität, Sicherheit und Kennzeichnung der exportierten Ware zu beachten. Es bestehen weiterhin Meldepflichten bezüglich der aufgrund des Exportgeschäftes anfallenden Steuer sowie Meldepflichten für die Statistik.

[1] Postfach 5160, 65726 Eschborn, Telefon: (06196) 908-0, Fax: (06196) 908-800, Internet: www.bafa.de.

[2] Postfach 18 02 03, 60083 Frankfurt am Main, Telefon: (069) 1564-0. Fax: (069) 1564-4 45, 1564- 9 40, Internet: www.ble.de.